

ZBB 2023, 373

BGB § 280 Abs. 1, §§ 282, 677, 678

Investition in Krypto-Währungen (Bitcoin/Ethereum) aus Gefälligkeit

OLG Frankfurt/M., Urt. v. 19.04.2023 – 13 U 82/22 (LG Darmstadt), WM 2023, 1223

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Bei einem aus Gefälligkeit einem anderen erwiesenen Freundschaftsdienst, mit dessen Kapital in Krypto-Währungen zu investieren, ist eine Haftung des Geschäftsführers ausgeschlossen, wenn er hierbei „freie Hand“ hatte und dem Geschäftsherrn die Risiken des Investments bewusst waren.**
- 2. Anforderungen an die Erkennbarkeit eines im Widerspruch zum mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn stehenden Handelns durch den Geschäftsführer.**